

Satzung des CVJM Eggersdorf e.V.

(in der Fassung vom 22.06.2020)

§ 1 Name, Sitz und organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein trägt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen" (CVJM) und hat seinen Sitz in Eggersdorf (bei Strausberg).

2. Der Verein ist Mitglied im CVJM-Ostwerk e.V. Landesverband Berlin-Brandenburg (nachfolgend CVJM-Ostwerk genannt). Der Verein kann durch den Vorstand des CVJM-Ostwerk einem Kreisverband des Ostwerkes zugeteilt werden. Das CVJM-Ostwerk gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. an und ist über diesem dem Weltbund der CVJM angeschlossen.

Über den CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

3. Unbeschadet des ökumenischen Auftrages der CVJM legt der Verein Wert auf eine gute und dem Gemeindebau dienende Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und arbeitet als Teil der kirchlichen Jugendarbeit der evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in eigener Verantwortung mit.

§ 2 Grundlagen und Ziele

1. Der Verein steht auf der von der Weltkonferenz der CVJM am 22. August 1855 in Paris beschlossenen und vom Weltrat 1973 in Kampala bestätigten Grundlage:

"Die Christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten. Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören."

Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im Bereich des CVJM-Gesamtverbandes für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

2. Auf dieser Grundlage will der Verein, ohne kirchlich oder parteipolitisch gebunden zu sein, allen Menschen, gleich welcher Nationalität oder Religion und ohne Unterschied des konfessionellen Bekenntnisses und der politischen Einstellung, dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei nicht nur auf seine Mitglieder.

§ 3 Aufgaben und Mittel

1. Der Verein übernimmt zur Verwirklichung der unter § 2 genannten Ziele insbesondere folgende Aufgaben:

- Sammlung um das Wort Gottes zur Erweckung und Vertiefung des Glaubens
- Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst
- Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst befähigt und bereit sind.

2. Die Mittel zur Erfüllung solcher Aufgaben sind vor allem:

- Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit, Seelsorge, Evangelisation und Verbreitung von Schrifttum
- Rat und seelsorgerliche Hilfe für junge Menschen in allen Lebensfragen
- Missionarische Aktionen
- Angebote eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren
- Verbreitung von christlichen Schriften und Büchern, sowie Ton- und Bildmaterialien
- Veranstaltungen im Freizeit-, Musik- und Sportbereich für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene
- Bildungs- und Erholungsfreizeiten für Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene
- Heranziehen seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins
- Jugendpflege, Jugendsozialarbeit sowie jugendpolitische Bildungsarbeit
- Förderung des CVJM-Weltdienstes

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung für sich als verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Alle Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht. Die Aufnahme neuer Mitglieder wird vom Vorstand vollzogen.

2. Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann als Mitglied der Jungschar oder von Jugendkreisen am Vereinsleben teilnehmen.

3. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung für die einzelnen Altersstufen festzusetzenden Beitrag.

4. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung in ihrer nächsten Sitzung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Ein aus dem Verein ausgeschlossenes Mitglied kann keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins geltend machen.

§ 6 Altersstufen und Arbeitsgebiete

Der Verein gliedert sich in folgende Altersstufen:

- Kinder (7-11 Jahre)
- Jugendliche (12-17 Jahre)
- Junge Erwachsene (18-25 Jahre)
- Erwachsene und Familien

§ 7 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes.

§ 8 Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung lädt der Vorstand einmal im Jahr ein. Sie soll im ersten Halbjahr jeden Jahrs stattfinden. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung mit textlicher Einladung bekannt zu machen.

2. Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist das erforderliche Drittel nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

3. Jedes bei der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied hat eine Stimme, Vertretung durch Vollmacht ist grundsätzlich nicht zulässig. Sind juristische Personen Mitglied des Vereines, werden diese durch Bevollmächtigte vertreten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (außer Satzungsänderung und Auflösung des Vereins). Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung selbst.

4. Der Vorstand kann ermöglichen, an der Hauptversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilzunehmen und die Mitgliedsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Dies umfasst auch die Möglichkeit, Beschlüsse mit den Mitteln der elektronischen Kommunikation zu fassen. Des Weiteren kann der Vorstand ermöglichen, ohne Teilnahme an der Sitzung die Stimme vor der Durchführung der Sitzung schriftlich abzugeben.

Mitglieder, die im Rahmen der Regelungen in Satz 1 und 2 im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen, gelten an anwesend im Sinne der §§ 8, Abs. 2 und 3 und § 14 der Satzung.

Die vorstehenden Regelungen sind sinngemäß auch für die Vorstandssitzungen anzuwenden.

5. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

6. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung über Grundfragen der Arbeit und über das Arbeitsprogramm
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Delegierten für den Kreisverband und das Ostwerk
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Rechnungsberichtes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Rechnungsprüfer

Des Weiteren, wenn notwendig:

- Beschlussfassung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder - unter Angabe der zu verhandelnden Punkte - dies schriftlich beantragt. Für Einladung, Stimmrecht und Beschlussfassung gelten die Vorschriften der Jahreshauptversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu vier Beisitzern, die, wenn möglich, aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen gewählt werden.

3. Die in Abs. 1 Genannten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende vertreten mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein in allen rechtlichen Fällen.

4. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für vier Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jeweils nach zwei Jahren scheidet die Hälfte nach folgender Ordnung aus:

- a) der Vorsitzende, der Schriftführer und zwei Beisitzer
- b) der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und zwei Beisitzer

Die zuerst ausscheidende Hälfte wird durch Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliedsversammlung besetzen. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das die Ziele des § 2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt und mindestens 17 Jahre alt ist; die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein im Sinne der in § 2 angegebenen Ziele zu leiten. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Leitung des Vereins
- die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung dafür
- die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträge, Abzeichen usw.
- Ggfs. Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern sowie Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion

Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

Über sämtliche Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu genehmigen; die Protokolle Jahreshauptversammlungen oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden - vor der Versendung an die Mitglieder - vom Vorstand beschlossen.

§ 13 Gruppen und Abteilungen des Vereins

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 14 Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder die Jahreshauptversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche - ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden - endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden. Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der Anwesenden zugestimmt haben. Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des CVJM-Ostwerk.

§ 15 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vereinsvermögen an das CVJM-Ostwerk, der das ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke für eine Arbeit im Sinne des § 2 möglichst wieder am selben Ort verwenden mussä.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 03.04.1996 in Eggersdorf auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das CVJM-Ostwerk in Kraft.

gez. Klaus Stoll

gez. Dirk Rieckers

Versammlungsleiter

Schriftführer

Die Änderung dieser Satzung wurde am 06.05.2008 in Eggersdorf auf der Hauptversammlung beschlossen und tritt am Tag nach der Hauptversammlung in Kraft.

gez. Dirk Rieckers

gez. Maren Sendatzki

Vorsitzender

Schriftführerin

Die Änderung dieser Satzung wurde am 22.06.2020 auf der Hauptversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch das CVJM Ostwerk in Kraft.

Eggersdorf, den 22.06.2020

(Dirk Rieckers)

(Maren Sendatzki)

Vorsitzender

Schriftführerin